Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4690

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Zo 5/69

Bonn, den 16. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Zollpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (für 1969)

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1969) für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1969) für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs

eine Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (für 1969)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission unterbreiteten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2113/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [1]) ist bereits für das Jahr 1969 ein Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier in Höhe von 750 000 Tonnen (das sich aus einer vertragsmäßigen Kontingentsmenge von 625 000 metrischen Tonnen und einer autonomen Kontingentsmenge von 125 000 Tonnen zusammensetzt) eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Es kann jetzt schon davon ausgegangen werden, daß die vorgenannte Kontingentsmenge von 750 000 Tonnen nur einen Teil des Einfuhrbedarfs an Zeitungsdruckpapier der Gemeinschaft aus Drittländern deckt. Es erscheint daher angezeigt, ein zusätzliches Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, dessen Menge angemessen mit 200 000 Tonnen angesetzt werden kann.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausnutzung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1969.

Auf Grund der statistischen Angaben für die Jahre 1965 und 1968 und mit Rücksicht auf die voraussichtliche Entwicklung des Marktes für Zeitungsdruckpapier während des Jahres 1969, sind nachstehende Beteiligungsprozentsätze am vorgenannten Zollkontingent von 750 000 Tonnen ermittelt worden:

Bundesrepublik Deutschland	66
Frankreich	14,4
Italien	0,5
Niederlande	11,9
B.L.W.U.	7,2

In Anbetracht der jüngsten Aussichten für die Marktentwicklung dieser Ware während des zweiten Halbjahres von 1969 und nach den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Deckung ihres Bedarfs während dieses Zeitraums ergibt sich folgende prozentuale Beteiligung:

Bundesrepublik Deutschland	66
Frankreich	0
Italien	2,3
Niederlande	28
B.L.W.U.	3,7

Für Frankreich läßt sich mit Rücksicht auf den Stand der Ausnutzung der diesem Mitgliedstaat zur Zeit zur Verfügung stehenden Quote sowie der vorgenannten Angaben eine Beteiligung an dem erhöhten Gemeinschaftszollkontingent — an dem andere Mitgliedstaaten einen unmittelbaren Bedarf geltend zu machen haben — nicht rechtfertigen. In bezug auf Italien lassen die gleichen Gründe und insbesondere der voraussichtliche Bedarf in nächster Zeit nur einen geringen Beteiligungsprozentsatz am zusätzlichen Gemeinschaftszollkontingent zu. Sollte im übrigen zu einem späteren Zeitpunkt in Frankreich ein zusätzlicher Bedarf auftreten, so hätte dieser Mitgliedstaat stets die Möglichkeit, das Verfahren nach Artikel 3 dieser Verordnung in Anspruch zu nehmen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 200 000 Tonnen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszoll-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 27. Dezember 1968, S. 3

kontingents im vorliegenden Fall auf 80 % der Kontingentsmenge festzusetzen. Die auf dieser Grundlage berechnete erste Rate beträgt 160 000 Tonnen und die zweite Rate in Höhe von 40 000 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reservemenge gestattet. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat sie auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem der Mitgliedstaaten nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1969 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 200 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 160 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1969 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Bundesrepublik Deutschland	105 600 Tonnen
Italien	3 700 Tonnen
Niederlande	44 800 Tonnen
B.L.W.U.	5 900 Tonnen

2. Die zweite Rate in Höhe von 40 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

Tritt in Frankreich ein Bedarf an Zeitungsdruckpapier auf, dann entnimmt dieser Mitgliedstaat eine angemessene Quote aus der Reserve, soweit die Reservemenge es gestattet.

Dieser Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligten von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 % seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 % seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1969.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. November 1969 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Dezember 1969 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 % seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission späte-
Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum
stens am 10. Dezember 1969 die Gesamtmenge der
15. November 1969 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Dezember 1969 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

1. Jeder Mitgliedstaat verwaltet seine Quoten gemäß seinen eigenen Vorschriften für die Zollkontingente.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Gestellung des eingeführten Zeitungsdruckpapiers bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1969) für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission unterbreiteten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2115/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [1]) ist für das Jahr 1969 bereits ein konventionelles Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnr. 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 20 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

An Hand der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten darf angenommen werden, daß der Verbrauch und die Erzeugung der betreffenden Ware in der Gemeinschaft im Verlauf von 1969 332 000 Tonnen bzw. 264 000 Tonnen erreichen werden. Die Ausfuhren nach dritten Ländern lassen sich für 1969 mit 18 000 Tonnen und die im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren aus dritten Ländern auf 1000 Tonnen veranschlagen. Damit kann der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern 49 000 Tonnen erreichen. Eine Kontingentsmenge von 20 000 Tonnen ist jedoch bereits eröffnet worden. Damit die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden, erscheint es jedoch angezeigt, in dieser Verordnung lediglich eine zusätzliche Menge von 23 000 Tonnen zu berücksichtigen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents kann nicht gewahrt werden, wenn der Ausnutzung des zusätzlichen Zollkontingents eine Aufteilung auf diejenigen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird, die eine Erhöhung ihrer Quote beantragt haben. Es ist daher angezeigt, mit der Gesamtmenge der beabsichtigten Erhöhung eine Gemeinschaftsreserve zu bilden. Diejenigen Mitgliedstaaten, die nach Ausschöpfung ihrer Quote des zu Anfang des Jahres vom Rat eröffneten Zollkontingents einen zusätzlichen Bedarf zu decken haben, müssen nach den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen automatisch eine Ziehung auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten vollständig erschöpft ist und so oft es die Reserve gestattet. Diese Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 27. Dezember 1968, S. 8

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/68 vorgesehene Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifnr. 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 20 000 Tonnen auf 43 000 Tonnen erhöht.

Die zusätzliche Menge von 23 000 Tonnen bildet die Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents.

Artikel 2

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/68 festgelegt ist, völlig ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 25 % seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe der zweiten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

3. In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten.

Artikel 3

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents (für das Jahr 1969) für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2117/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [1]) ist für das Jahr 1969 bereits ein konventionelles Gemeinschaftszollkontingent von 3000 Tonnen für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Hält man sich lediglich an die Vorausschätzungen der Regierungen aller Mitgliedstaaten für den Verbrauch, die Erzeugung, die Ausfuhren nach dritten Ländern und den aktiven Veredelungsverkehr, dann könnte der Gemeinschaftsbedarf an hochraffiniertem Ferrochrom für 1969 weitgehend durch das vorgenannte Gemeinschaftszollkontingent von 3000 Tonnen gedeckt werden. Im Jahre 1967, dem Jahr, in dem letztmalig nationale Zollkontingente für diese Ferrolegierung gewährt worden sind, betrug die Gesamtmenge dieser Kontingente 3960 Tonnen.

Im vorliegenden Fall und ausnahmsweise erscheint es angezeigt, das für 1969 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent in einem angemessenen Umfang zu erhöhen, damit die herkömmlichen Handelsströme zwischen einigen Verbrauchern der Gemeinschaft und Lieferanten von Drittländern nicht zu plötzlich beeinträchtigt werden. Eine zusätzliche Kontingentsmenge von 1670 Tonnen dürfte für diesen Zweck genügen und gleichzeitig die Verbraucher der EWG dazu veranlassen, sich stärker innerhalb der Gemeinschaft zu versorgen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents kann nicht gewahrt werden, wenn der Ausnutzung des zusätzlichen Zollkontingents eine Aufteilung auf diejenigen Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird, die eine Erhöhung ihrer Quote beantragt haben. Es ist daher angezeigt, mit der Gesamtmenge der beabsichtigten Erhöhung eine Gemeinschaftsreserve zu bilden. Diejenigen Mitgliedstaaten, die nach Ausschöpfung ihrer Quote des zu Anfang des Jahres vom Rat eröffneten Zollkontingents einen zusätzlichen Bedarf zu decken haben, müssen nach den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen automatisch eine Ziehung auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn eine seiner zusätzlichen Quoten fast vollständig ausgeschöpft ist und so oft es die Reserve gestattet. Diese Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2117/68 vorgesehene Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom), der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 3000 auf 4670 Tonnen erhöht.

Die zusätzliche Menge von 1670 Tonnen bildet die Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents.

Artikel 2

1. Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2117/68 festgelegt ist, vollständig ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 25 % seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 27. Dezember 1968, S. 13

2. Ist die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 % oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe der zweiten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

3. In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat — zu den dort festgesetzten Bedingungen — Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten.

Artikel 3

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission unterbreiteten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2116/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [1]) ist für das Jahr 1969 ein konventionelles Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 50 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

An Hand der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten darf angenommen werden, daß der Verbrauch und die Erzeugung der betreffenden Ware in der Gemeinschaft im Jahre 1969 160 000 Tonnen bzw. 56 000 Tonnen erreichen werden. Die Ausfuhren nach dritten Ländern sind unerheblich, und die im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren betragen rund 7000 Tonnen. Somit läßt sich der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern mit 97 000 Tonnen für das ganze Jahr 1969 veranschlagen. Der Rat hat jedoch bereits eine Kontingentsmenge von 50 000 Tonnen eröffnet.

Um die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu beeinträchtigen, erscheint es angezeigt, in der vorliegenden Verordnung lediglich eine zusätzliche Menge von 37 000 Tonnen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2116/68 vorgesehene Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnr. 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 50 000 Tonnen auf 87 000 Tonnen erhöht.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehene Reservemenge wird von 4500 Tonnen auf 41 500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 27. Dezember 1968, S. 10

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Erhöhung der Menge und der Reservemenge des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des von der Kommission unterbreiteten Verordnungsentwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 [1]) ist für das Jahr 1969 ein konventionelles Gemeinschaftszollkontingent für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 130 000 Tonnen eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

An Hand der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für 1969 und der jüngsten verfügbaren Unterlagen darf angenommen werden, daß der Verbrauch und die Erzeugung der betreffenden Ware in der Gemeinschaft im Verlauf von 1969 eine Höhe von 1 800 000 Tonnen bzw. 1 212 000 Tonnen erreichen werden. Unter Berücksichtigung der auf 54 000 Tonnen geschätzten Ausfuhren nach Drittländern und der im aktiven Veredelungsverkehr durchgeführten Einfuhren von rund 110 000 Tonnen läßt sich der Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus dritten Ländern mit rund 424 000 Tonnen veranschlagen. Mit der vorgenannten Verordnung ist jedoch bereits eine Kontingentsmenge von 130 000 Tonnen eröffnet worden.

Um die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu beeinträchtigen, erscheint es angezeigt, in der vorliegenden Verordnung lediglich eine zusätzliche Menge von 68 000 Tonnen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/68 vorgesehene Menge des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 130 000 auf 198 000 Tonnen erhöht.

Die in Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung vorgesehene Reservemenge wird von 18 500 auf 86 500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 27. Dezember 1968, S. 15

Darlegung der Gründe

1. Mit den beigefügten Verordnungsentwürfen wird den von verschiedenen Mitgliedstaaten eingereichten Anträgen entsprochen, die für Zeitungsdruckpapier, Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan, hochraffiniertes Ferrochrom und Rohaluminium eröffneten Gemeinschaftszollkontingente für 1969 autonom zu erhöhen.

Mit Ausnahme von Zeitungsdruckpapier entsprachen die eröffneten Kontingentsmengen für diese Waren bisher den konventionellen Mengen. Bei Zeitungsdruckpapier umfaßt die eröffnete Menge von 750 000 t die vertragsmäßige Menge von 625 000 t und eine autonome Menge von 125 000 t.

2. Die beantragten Erhöhungen sind insbesondere auf einer Konsultationstagung der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten am 16. und 17. Juli 1969 an Hand der von den zuständigen Behörden erteilten wirtschaftlichen Angaben und Vorausschätzungen geprüft worden.

3. Bei Zeitungsdruckpapier beträgt die geplante Erhöhung 200 000 t, d. h. eine Menge, über die sich die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten einstimmig geeinigt haben.

Aus den bereits im letzten Absatz von Ziffer 6 der Darlegung der Gründe in der Anlage zu ihrem Schreiben vom 10. Dezember 1968 (vgl. Dok. R/2204/68-TDC 103-) geschilderten Gründen ist die Kommission nach wie vor der Auffassung, daß die endgültige Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier auf die Mitgliedstaaten nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents steht. Die Bildung einer Reserve hätte es ermöglicht, die den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten im Verlauf des Jahres in Übereinstimmung mit der Versorgung zu bringen, deren Kontinuität gegenwärtig gefährdet ist.

Aus diesem Grunde und angesichts der Tatsache, daß die geplante Erhöhung an sich beträchtlich ist, soll diese Erhöhung über eine Verordnung erfolgen, die eigene Aufteilungs- und Verwaltungsmodalitäten hat, und die den eingereichten Anträgen weitgehend nachkommt, gleichzeitig jedoch die Einführung einer Reserve beinhaltet.

4. Bei Ferrosilizium war bisher — in Anbetracht der geringen Kontingentsmenge — nichts gegen die Aufteilung in endgültige Quoten für die Mitgliedstaaten einzuwenden. Die Überprüfung der Lage hat jedoch gezeigt, daß die Kontingentsmenge um 23 000 t erhöht werden könnte, d. h. um eine weitaus höhere Menge als die ursprüngliche Kontingentsmenge (20 000 t). Unter diesen Umständen und um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, wird vorgeschlagen, diese Erhöhung durch eine Verordnung über die Bildung einer Reservemenge zu der ursprünglich eröffneten Kontingentsmenge vorzunehmen.

5. Hochraffiniertes Ferrochrom muß — wie im übrigen im Verordnungsentwurf dargelegt ist — in bezug auf die Festsetzung der Kontingentsmenge als Sonderfall gewertet werden. In Anbetracht der Tatsache, daß die geplante Erhöhung im Vergleich zur ursprünglich eröffneten Kontingentsmenge nicht unerheblich ist, führt die vorgeschlagene Verordnung diese Erhöhung, ebenso wie im Fall von Ferrosilizium, als Reservemenge ein.

6. Die beabsichtigten Erhöhungen für Ferrosiliziummangan und Rohaluminium bedürfen keiner besonderen Bemerkungen, da die ursprünglich für diese Waren getroffenen Verwaltungsmodalitäten die Bildung einer Reservemenge beinhalten.

7. Was die Begründung der betreffenden Erhöhungen angeht, so enthalten die beigefügten Verordnungsentwürfe jeweils die diesbezüglichen hauptsächlichsten wirtschaftlichen Daten und Vorausschätzungen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es — wie die Kommission bereits unter Ziffer 2 der Darlegung der Gründe in der Anlage zu ihrem Schreiben vom 7. November 1968 (Dok. R/1951/68 — TDC 89 —) erklärt hat — bei den autonomen Gemeinschaftszollkontingenten nicht genügt, ohne weiteres und systematisch eine dem geschätzten Einfuhrbedarf aus Drittländern entsprechende Kontingentsmenge zu eröffnen. Eine solche Berechnung bringt in der Tat die Gefahr mit sich, den Sektor der Gemeinschaftsproduktion zu beeinträchtigen oder einer etwaigen Ausweitung dieses Sektors im Wege zu stehen. Diese Gründe sind vor allem in den Entwürfen für Ferrosilizium, Ferrosiliziummangan und Rohaluminium berücksichtigt worden.